Fürs Hirtenhaus, die Gebürnis u. Eossbrücke
soll der Pfarrherr allein mitzutheilen belegt
sein, wie Ihme dann auch der halbe Theil am Abzu-
gen, Theilpfillig u. Wiesenzinsen, der andere Theil
aber der Kirchen zu Baumwalde gebühren u. zu stehen
dawegen auch man dem Pfarrherren u. Kirchen
zuhalten die Mundgut steuern u. Landes Ob-
lagen zu ausgesetzten Terminis Zeiten, wie
nechst werden, jedoch die allbereit pfillige Ab-
zuge der Kirchen allein werbleiben. Es
wird zum Beschluß die Kirch-Zehnung be-
langt, solche der Pfarrherr, im Fall es der
von Nostitz u. s. Neuhausen der Nothdurfft
befinden werden, hierzu wegschreiben u. die-
selbe dergestalt wegnemen werden, damit
der Kirchen am Ihren Einkommen nichts entzog
Es dieselbe in ihrem Esse u. Wesen, auch
jederzeit in baulständig guter Wehren erhalten
helfen u. in Trefften sollen die Wende
mitts Leute von der Grund herrsch mit alle
u. jedem Frohnen u. Diensten gleichmäßig gänzlich
verschont bleiben, was sie aber vor allen
Dingen zu Erhaltung des Kirchlehens, so wohl
dem Pfarrherren zu Beschützung der Wende
mitts Leuten am Robotten, Baufuhren
u. sonsten zu thun rechtlich gewesen,
auch wahrhafftig unhindert zu praestiren
in alle Wege verbunden seyn. Dieses zu
Urkund haben wir diese abgesondrete Articul
in gegenwärtig Recess verfasset, registri-
ren, u. denselben beyschreiben u. die-
selben unsern Amts Secretem u. eigen
Hand unterschrieben u. bekräfftigen mitheilen